Sauerländischer Anzeiger

zugleich

Wochenblatt für die Kreise Brilon, Büren, Stadt u. Amt Rüthen.

Erscheint am Montag, Mittwoch u. Sonnabend und kostet in Brilon bei der Expedition 23 Sgr., durch die Post bezogen, portofrei, 27½ Sgr. halbjährlich.

No. 119.

Mittwoch, 8. October 1856.

Inserate und Bekanntmachungen kosten erstere 6 Pf., letztere 1 Sgr., die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum. — Briefe und Gelder werden franco erbeten.

C Brilon, 5. October.

Ein gemeinsamer Beschluß

der beiden Ministerien der Justiz und des Cultus, den wir in Nro. 117 unseres Blattes mitgetheilt haben, hat gewiß die Mehrzahl unserer Leser sehr überrascht.

Wir meinen die dort ausgesprochene Entscheidung der Frage, ob Eltern, die ihre Confession wechseln, ihre Kinder unter 14 Jahren ohne Weiteres ihrer neuen Confession zuführen dürfen.

Die genannten Ministerien sind nämlich in Folge einer Vereinbarung zu dem Resultate gekommen, daß diese Frage nach landrechtlichen Bestimmungen mit „Nein" zu beantworten sei.

Diese Entscheidung wird vorzugsweise auf den §. 83, Thl. II, Tit. 2 A. G. L. fundirt, der so lautet: „Vor zurückgelegtem 14. Jahre darf keine Religionsgesellschaft ein Kind zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer andern Religion, als wozu dasselbe nach gesetzlichen Bestimmungen gehört, selbst nicht mit Einwilligung der Eltern, zulassen." Aus dieser Vorschrift folgern die Ministerien, daß die Religionsgesellschaft, bei welcher ein Kind getauft sei, durch die Taufhandlung ein wohl erworbenes Recht (jus quæsitum) auf den Täufling erlangt habe, das bis zum 14. Lebensjahre währe; und worin sie gegen jeden Dritten, selbst gegen die Eltern, vom Staate geschützt werden müsse.

Ein Lob (d. h. wenn man es als Lob betrachten will) müssen wir dieser Ausführung spenden, nämlich dies, daß sie ganz neu ist. So viel wir wenigstens wissen, ist bis jetzt immer stillschweigend als selbstverständlich angenommen, daß z. B. katholischen Eltern, wenn sie lutherisch würden, oder umgekehrt, nichts entgegen stehe, auch ihre unmündigen Kinder in der neuen Confession erziehen und unterrichten zu lassen.

Aber, wie das so oft juristischen Feinheiten und Deduktionen gegenüber der Fall ist, kann auch hier der gemeine Menschenverstand im Irrthum sein. — In gewissen Beziehungen hatte Herr v. Rochow so Unrecht nicht mit seinem „beschränkten Unterthanen-Verstande." —

Wir wollen uns bei unserer kurzen Besprechung jenes Resultats lediglich auf den landrechtlichen Standpunkt stellen.

Das Landrecht bestimmt, daß principaliter die Kinder in der Confession des Vaters unterrichtet werden sollen; daß event. beide Eltern sich über den zu ertheilenden Religionsunterricht unter sich **verständigen** können.

Wie läßt sich mit diesen Bestimmungen aber die ministerielle Ansicht in Einklang bringen? Wenn der Taufakt der betreffenden Religions-Gesellschaft ein jus quæsitum auf den Täufling gewährt, das vom Staate geschützt werden muß, wie kann dann zugleich dem **Uebereinkommen der Eltern** die gesetzliche Befugniß zustehen, über die Confession zu entscheiden, in der das Kind erzogen werden soll? — Ueber wohlerworbene Rechte Dritter lassen sich doch wohl keine gültige Dispositionen treffen.

Entweder ist der Täufling in Betreff seiner Confession ein jus quæsitum der taufenden Religionsgesellschaft; in diesem Falle haben die Eltern über dessen religiöse Erziehung nichts zu sagen, ist der Passus über die gegenseitige Verständigung der Eltern widersinnig. Oder beide Eltern können sich rechtlich über die Confession des Kindes verständigen; dann fällt der Begriff des juris quæsiti fort. Eins schließt unbedingt das Andere aus. — Ferner: Angenommen, ein Evangelischer lebt in einer rein katholischen Gegend. Er muß natürlich seine Kinder vom katholischen Pfarrer taufen lassen. — Nach der Ansicht der Ministerien hat also auch die katholische Kirche ein wohlerworbenes Recht auf den Täufling, und der Vater muß sich nolens volens gefallen lassen, daß derselbe bis zum 14. Jahre in der katholischen Religion unterrichtet, zur Beichte angehalten und am Ende auch nach katholischem Ritus confirmirt wird. Einen solchen aus der Theorie vom jus quæsitum mit logischer Nothwendigkeit consultirenden Rechtszustand mit der landrechtlichen Bestimmung, daß die Kinder der Confession des Vaters folgen, zu vereinbaren und den Widerspruch dazwischen auszugleichen, das müssen wir feinern Köpfen überlassen, als der unsrige ist. Wir müssen gestehen, daß unser Scharfsinn dazu zu stumpf ist. Aber auch abgesehen von diesen Unversöhnlichkeiten läßt sich aus dem Landrechte nachweisen, daß dessen Tendenz gemäß die unmündigen Kinder bei einem Religions-Wechsel der Eltern stillschweigend und von selbst mit denselben übertreten. „Auch nach dem Tode der Eltern", heißt es dort, „muß der Unterricht der Kinder in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters **fortgesetzt** werden. Auf eine **in der letzten Krankheit** erst erfolgte Religions-Veränderung wird dabei keine Rücksicht genommen."

Will man nicht annehmen, daß der letzte Satz ganz müßig und bedeutungslos dastehe, so folgt consequent daraus, daß auf einen **frühern** Religions-Wechsel allerdings Rücksicht zu nehmen ist. — Nur wenn derselbe am Lebensende der Eltern resp. des Vaters statt hat, soll das Kind in der bisherigen Confession weiter erzogen werden. Ist der Uebertritt aber **vor** der letzten Krankheit geschehen, so muß nach einer sich von selbst aufdrängenden Interpretation des §. die religiöse Erziehung des Kindes nach dem Ableben der Eltern sich auch nach der neu angenommenen Religion richten. Hat aber die Religions-Veränderung der Eltern den gedachten Einfluß auf die religiöse Erziehung des Kindes **nach** ihrem Tode, so muß sie auch dieselbe Wirkung bei ihren Lebzeiten haben, d. h. das Kind wird sofort und gesetzlich zur andern Confession mit hinüber gezogen; denn wenn der religiöse Unterricht in der Confession des Vaters blos **fortgesetzt**, dieser Unterricht aber nach Obigem in der neuen Confession ertheilt werden soll, so versteht es sich von selbst, daß das Kind auch schon bei Lebzeiten des Vaters der neuen Religion angehört haben muß. Ueberhaupt liegt den Prinzipien des Landrechts in dieser Beziehung nichts ferner, als die Idee von einem wohlerworbenen Rechte. Der allegirte §. 83 will augenscheinlich weiter nichts, als die Proselytenmacherei unter Kindern, wo sie am leichtesten ein fruchtbares Feld findet, einen Damm entgegen zu setzen. Er will verhüten, daß gewisse autoritätliche Einflüsse, wie z. B. von Pfarrern und Lehrern nicht dazu ge- oder mißbraucht werden, das Kind der Religion seiner Väter abwendig zu machen. Thatsachen mögen wohl dazu Veranlassung gegeben haben.

Den Begriff vom jus quæsitum können wir hier für weiter nichts halten, als für die Frucht einer gewissen modernen theologischen Schule, übertragen in ein Rechtssystem, dessen Gründer von derartigen theologischen Lehrsätzen keine Ahnung hatten.

Politische Rundschau.

Berlin, 2. Oct. Die breslauer Handelskammer hat beschlossen, in Anbetracht der Geldcalamität das Ministerium für Handel ꝛc. zu bitten, „der Direction der Preußischen Bank zu Breslau schleunigst genügende Mittel zur Deckung der Geldbedürfnisse des Platzes überweisen zu lassen und derselben die Ordre zu geben, ihren Geschäftskreis in einem den Bedürfnissen entsprechen-

den Umfange aufrecht zu erhalten.“ Es läßt sich nach dem gestern mitgetheilten ablehnenden Bescheide des Ministees v. d. Heydt auf eine ähnliche berliner Eingabe wegen eines Staatscredits erwarten, daß auch dieser breslauer Forderung nicht nachgegeben werden dürfte.

— Die hiesige Ober-Staatsanwaltschaft hatte gegen das freisprechende Urtheil der vierten Criminalgerichts-Deputation in der Untersuchungssache wider den Banquier Louis Meyer Appellation eingelegt. Die Appellations-Rechtfertigungsschrift ist dieser Tage eingereicht worden und greift verschiedene thatsächliche Feststellungen des ersten Richters an.

— Bei der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in den hohenzollern'schen Landen dürfte die neuenburger Frage zur weiteren Beschlußfassung kommen. Herr v. Sydow ist von Bern wieder nach Sigmaringen zurückgekehrt, und der Herr Minister-Präsident ist vorgestern in Karlsruhe bereits mit Sr. Majestät zusammen getroffen. Es läßt sich um so eher hoffen, daß die Verwicklungen friedlich zu einem allerseits erwünschten Ende gedeihen, wenn wirklich von allen Großmächten dem Bundesrathe die Aufforderung wird, darauf hinzuwirken, daß über den neuenburger Conflict versöhnliche Ansichten Platz greifen und daß in Neuenburg, im eigenen Interesse des Cantons und um eine befriedigende Entwicklung der Frage möglich zu machen, das Rechtsverhältniß zu Preußen klarer aufgefaßt werde, als die Republicaner von La Chaux-de-Fonds es aufgefaßt wissen wollen.

— 3. Oct. Se. Königl. Hoheit der Prinz Adalbert ist von der in dem Gefechte gegen die Riff Piraten am 7. Aug. erhaltenen Verwundung fast gänzlich wieder hergestellt. Höchstderselbe liegt den Geschäften als Ober-Befehlshaber der Marine wieder ob und macht bereits Promenaden zu Fuß.

— Am 3. Nov. wird, wie man hört, die evangelische Kirchen-Conferenz hierselbst eröffnet werden. Die Sitzungen sollen im königl. Schlosse Statt finden. Der Vorsitz ist, dem Vernehmen nach, dem Präsidenten des evangelischen Ober-Kirchenrathes v. Uechtritz übertragen, und der Minister der geistlichen Angelegenheiten, v. Raumer, ist zum königl. Commissarius ernannt. Zur Conferenz sollen auch diejenigen einberufen werden, von welchen schriftliche Gutachten erfordert und abgegeben sind.

— Nach Briefen aus Stockholm vom 30. Sept. erweckt die allmähliche Reformirung des Ministeriums bei der liberalen Partei die besten Hoffnungen auf einen günstigen Verlauf des am 15. Oct. zusammentretenden Reichstages.

— Das Ministerium des Innern hat jetzt folgende Verfügung an alle Regierungen erlassen, um der Verfälschung der Lebensmittel entgegen zu wirken:

Nach der Bestimmung des §. 304 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 wird das Feilhalten von Lebensmitteln und Getränken, von welchen dem Verkäufer bekannt ist, daß sie mit vergifteten oder der menschlichen Gesundheit gefährlichen Stoffen vermischt sind, mit Zuchthaus von 5 bis 15 Jahren oder, wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft. Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist auf Gefängniß bis zu 6 Monaten und, wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß bis zu 2 Jahren zu erkennen. Das Feilhalten von Lebensmitteln und Getränken, welche mit fremdartigen, aber nicht der Gesundheit gefährlichen Stoffen vermischt sind, fällt in der Regel unter den Begriff des Betruges (§. 241). Es kann also nach §. 242 und §. 19 neben der Confiscation der verfälschten Waaren Gefängnißstrafe bis zu 5 Jahren, Geldbuße bis zu 1000 Thlr. und zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte eintreten; ist endlich die betrügliche Absicht des Contravenienten nicht zu erweisen, und fällt ihm nur Fahrlässigkeit zur Last, so ist doch immer nach §. 345, Nr. 5, und dem Schlußsatze dieses Paragraphen, neben der Confiscation der verfälschten Waaren auf Geldbuße bis 50 Thlr. oder Gefängniß bis 6 Wochen zu erkennen. Die Königl. Regierung wird veranlaßt, die sämmtlichen Policei-Behörden ihres Verwaltungs-Bezirkes Behufs Instruirung der betreffenden, mit Ausübung der Markt- so wie der Criminal-Policei beauftragten Beamten nach Maßgabe der vorstehenden Bemerkungen auf die Anwendbarkeit der gesetzlichen Strafbestimmungen besonders aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, die Controle der zum Verkauf gestellten Nahrungsmittel auf das sorgfältigste zu handhaben und mit Entschiedenheit bei vorkommenden Fälschungen der letzteren einzuschreiten.

Coblenz, 3. Oct. Unserer Armee steht abermals eine Vergrößerung bevor, indem man laut zuverlässigen Nachrichten mit dem Plane umgeht, die neun Pionier-Abtheilungen in derselben, gerade so wie früher die Jäger-Abtheilungen, zu neun Pionier-Bataillonen umzuformen.

Karlsruhe, 2. Oct. Se. Majestät der König und Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen sind heute früh um 7 Uhr von hier nach Hohenzollern abgereis't; der königliche preußische Minister-Präsident, Frhr. v. Manteuffel, ist in der Begleitung seines Monarchen.

Ulm, 29. Sept. Eine erschütternde Kunde durcheilt unsere Stadt. Heute früh 9 Uhr hat sich auf seinem Zimmer der Artillerie-Director der Bundesfestung, der k. k. österreichische Oberstlieutenant v. Kunert, durch einen Pistolenschuß das Leben genommen.

Wien, 1. Oct. Das wiener Cabinet hat gleichzeitig mit der Instruction, die der Feldmarschall-Lieutenant v. Martini vor seiner Abreise nach Neapel erhielt, auch eine Circular-Note an die in Paris und London beglaubigten Gesandten erlassen, laut welcher Oesterreich gegen jede bewaffnete Demonstration Verwahrung einlegt und auf energische Weise fordert, daß die fernere Austragung dieser Frage, welche schon am pariser Conferenz-Tage beanstandet wurde, dem baldigst zu eröffnenden neuen Congresse anheimgestellt werde. Die Antwort auf diese Note, welche sich auf dem Wege nach Paris und London parallel mit dem russischen Circulandum befand, ist noch nicht erfolgt. Inzwischen wird der kaiserliche Gesandte Freiherr v. Hübner schon am 4. oder 5. d. M. zu Wien erwartet.

— Die Oesterreichische Zeitung schreibt: Wie man aus zuverlässiger Quelle erfährt, hat der Vertreter Neapels am hiesigen Hofe abermals seine Demission eingereicht.

— 2. Oct. Das Fremdenblatt will wissen, der König von Neapel habe alles, was er Werthvolles besitze, nach Gaeta fortschaffen lassen; die Bevölkerung sei hierüber sehr aufgebracht. Auch das Gelingen der dem österreichischen Gesandten in Neapel, General Martini, ertheilten Mission wird in Wien sehr bezweifelt.

Wien, 2. Oct. Es bestätigt sich, daß der Fürst v. Petrulla zum dritten Male seine Demission eingereicht hat. Das diesfällige Gesuch soll eine ausführliche Darlegung der Gründe enthalten, welche den Fürsten bewegen, auf seine Stelle als Vertreter Neapels am österreichischen Hofe zu verzichten, und in einer Weise abgefaßt sein, welche die Gewährung seines Ansuchens mit Sicherheit erwarten läßt. In den hiesigen Kreisen würde man die Abberufung des Fürsten nur höchst ungern sehen, da man ihn als einen aufgeklärten und die Verhältnisse klar überblickenden Staatsmann hochschätzt, dessen Abgang, namentlich unter den gegenwärtigen Verhältnissen, für Neapel ein schwerer Verlust wäre. Fürst Petrulla wurde in England, in der berühmten Schule von Eton, erzogen und neigt sich in seinen politischen Ansichten der sächsisch-germanischen Auffassung des Staates und der Gesellschaft zu.

— 3. Oct. Der General Graf von Leiningen verschied vorgestern zu Krakau.

Neapel, 29. Sept. Die bevorstehende Ankunft der verbündeten Geschwader ist bekannt. Die englische Flotte befand sich, wie man glaubte, vor Ajaccio, der zum Sammelplatze bestimmten Stätte. Das russische Rundschreiben war gleichfalls hier bekannt. Der König befindet sich noch immer in Gaeta und sorgt eifrig für die Armirung der Forts.

Bern, 29. Sept. Aus Neuenburg die hochwichtige telepraphische Nachricht, daß der große Rath heute die Bürgergemeinde der Stadt Neuenburg aufgehoben und der Stadt die Municipal-Verfassung ertheilt hat. Es geschah dieses nach ziemlich lebhaftem Kampfe durch Namens-Aufruf mit 48 gegen 31 Stimmen. Auch genehmigte er die Suspension der Gemeinds-Behörden von Geneveys und Fenin.

Paris, 3. Oct. Der Moniteur berichtet unterm gestrigen Datum: Der Kaiser, die Kaiserin und der kaiserliche Prinz sind diesen Abend 8 Uhr in vollkommenem Wohlsein hier eingetroffen.

— Der Moniteur hat die gestern angekündigte Widerlegung nicht gebracht, und man glaubt mehr denn je an den Zwangs-Cours der Bank-Billette und an sonstige außerordentliche Finanz-Maßregeln. Die Regierung soll sehr verstimmt sein. — Gestern bei der Ankunft des Kaisers, haben wieder zahlreiche Verhaftungen Statt gefunden. Man spricht von vierzig Personen, die festgenommen worden seien. Es geht die Sage, die Policei habe eine Verschwörung entdeckt, deren Mitglieder, zweihundert an der Zahl, sich über den Wagen des Kaisers werfen sollten, um ihn zu ermorden. Es wird auch behauptet, daß sogar ein Zögling der polytechnischen Schule unter den Verhafteten sich befinde.

— Die Garnison von Paris wird verstärkt werden, da man ernstliche Unruhen befürchtet. Mehrere Regimenter haben bereits Marschbefehl erhalten, unter anderen das Regiment das in Angers liegt und erst vor Kurzem dort angekommen war.

— 4. Oct. Wie der heutige Moniteur meldet, hat der Kaiser Briefe von verschiedenen Souverainen, unter Anderen vom Czaren Alexander II., erhalten, welcher ihm für die Verleihung des Groß-Cordons der Ehrenlegion dankt.

Paris, 4. Oct. Als Hauptgrund für einen Zwangscours der Banknoten wird angeführt, daß die Bank täglich im Durchschnitte 6 Millionen Fr. baar hergeben muß, während die Münze ihr nur die Hälfte dieses Betrages -- und darunter bloß für 100,000 bis 120,000 Fr. Silbergeld — liefern kann. Ihr Baarvorrath würde also, wenn das bisherige Verhältniß fortbestände, in fünf bis 6 Monaten gänzlich verschwunden sein.

Madrid, 28. Sept. Im Palaste hat sich eine völlige Umwandlung begeben, die nicht ohne die glücklichsten Ergebnisse bleiben wird, wenn sie von

Dauer ist. Der Kaiser Napoleon hat ein acht Seiten langes eigenhändiges Schreiben, voll der ernstlichsten Rathschläge, an die Königin Isabella gerichtet. Nach Belobung mehrerer Maßregeln des jetzigen Cabinets fordert der Kaiser die Königin auf, zu keiner neuen Aenderung des Ministeriums zu schreiten, die constitutionelle Regierungsform als die nach seiner Ansicht allein für Spanien geeignete beizubehalten, den Belagerungs-Zustand möglichst bald aufzuheben, und in kürzester Frist den Senat und die Deputirten-Kammer zu versammeln. Das Schreiben ist im Allgemeinen voll Sympathie für die Königin und für die Minister, namentlich für O'Donnell und Rios Rosas. Auf das Gemüth der Königin hat es tiefen Eindruck gemacht, und gleich nach der Lesung ließ sie O'Donnell rufen, mit dem sie eine etwa dreistündige Conferenz hatte.

London, 2. Oct. Die Directoren der Bank von England haben den Disconto auf 5 pCt. erhöht.

— Ueber die montenegrinische Angelegenheit bringen die Ostdeutsche Post und die Agramer Ztg. zwei verschiedene Artikel. Die erstere erfährt, der Fürst Danielo sei eben daran, eine allgemeine Volks-Versammlung (Hromada) einzuberufen und die waffenfähige Mannschaft in Haufen zu zehn und hundert Köpfen unter ihre Woywoden zu rangiren, mit Einem Worte, den Kampf gegen die Türken wieder aufzunehmen. Die Agramer Ztg. behauptet, es sei dem französischen Consul in Cettinje gelungen, den Fürsten zur Unterwerfung unter die Autorität zu bewegen, respective den Sultan als seinen Oberherrn anzuerkennen.

London, 4. Oct. Die heutige Morning Post bringt einen Artikel über Neapel, in welchem sie meint, die Ertheilung einer Constitution durch den gegenwärtigen König würde werthlos sein; seine Dynastie könne bloß dadurch gerettet werden, daß er vor der Ankunft der Flotte der Westmächte abdanke.

Nachrichten aus America zufolge ist der Präsident des Sicherheits-Ausschusses von Californien wegen Hochverraths verhaftet worden.

Kopenhagen, 3. Oct. Der gestrige Staatsrath war resultatlos. Der König hat die Entlassung nicht angenommen, die Minister dieselbe nicht zurückgenommen; sie fungiren vorläufig weiter. Die Einberufung des Reichstages ist auf den 1. Dec. verschoben.

Provinzial-Nachrichten.

Dortmund, 1. Okt. Das seit längerer Zeit projectirte Unternehmen: „Aplerbecker Actienverein für Bergbau" ist als gesichert zu betrachten, und wird derselbe am 21. d. M. hier seine constituirende Generalversammlung abhalten.

Dortmund, 4. Oct. Die „Dampfmühlen-Actien-Gesellschaft zu Witten" hält, nachdem das Grundkapital vollständig gezeichnet worden ist, am 3. November ihre erste Generalversammlung ab. — Wie verlautet, beabsichtigt eine französische Gesellschaft, die vereinigte Kohlenzeche „Landwehr und Mühlenberg" bei Hörde anzukaufen und soll der Abschluß des Geschäfts nahe bevorstehend sein. — Was die Gesellschaft „Vorwärts und Neuhörde" betrifft, so soll die Dessauer Bank sich mit 1 Mill. bei dem Unternehmen betheiligt haben und die Anlage mit dem größten Eifer betrieben werden. — Die Zeche „Sieben Planeten" bei Annen wird eine Actien Gesellschaft, wie man hört, übernehmen. — Die Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westfalia" hat in ihrer Generalversammlung beschlossen, behufs Herstellung eines weiteren Schachtes das Grundcapital auf 1 Mill. zu erhöhen. Die bisherigen Actionäre sind nach Maßgabe ihrer Betheiligung zu weitern Actienzeichnung berechtigt und werden die Prioritätsaktien vom nächsten Jahre an mit 4 pCt. verzinset.

Emmerich, 28. Sept. Gestern Nachmittag ist der Güterzug, der um 3 Uhr nach Arnheim fährt, gegen die Drehbrücke zu Jeremie, welche man eben zumachen wollte, gefahren, wodurch Locomotive und Tender ins Wasser stürzten und die Brücke derartig beschädigt wurde, daß sie eine Zeit lang unbrauchbar ist. Maschinist und Heizer, welche sich ins Wasser stürzten, sind gerettet, und sonst Niemand dabei bedeutend verletzt.

Handel und Industrie.

Leipzig, 3. Oct. (Meßbericht.) Es ist unverkennbar, daß wir diesmal eine große Messe haben und eine Störung von Wichtigkeit weiter nicht dazwischen getreten ist, als eine sehr fühlbare Geldklemme, die nicht bloß den Disconto über 7 pCt. hinaufgeschraubt, sondern sogar zur Folge gehabt hat, daß gute fremde Papiere gar nicht zu versilbern waren. Sonst aber lassen die Geschäfte im Allgemeinen kaum noch etwas zu wünschen übrig, und selbst die jüdischen Feiertage, die sonst großen Einfluß ausüben, haben den Verkäufern wenig Ruhestunden gebracht. Zwar ist auch die Tuchmesse noch nicht ganz vorüber, doch ist ein großer Theil der Fabrikanten bereits abgereis't und läßt sich schon heute darüber wenigstens soviel sagen, daß alle diejenigen, welche in der ersten Zeit zu Räumen Gelegenheit hatten, mit gutem Avance verkauft haben, während die Preise gegenwärtig etwas gedrückt sind, wie das gewöhnlich zu Ende der Messe zu geschehen pflegt. Die Ledermesse hat diesmal glanzvoll geendigt und es ist von fabrizirten Leder aller Art auch nicht das Mindeste unverkauft geblieben.

— Das merkwürdige Talent China's, alle Silbervorräthe Europa's an sich zu ziehen, und dadurch zum großen Theile die neuesten Diskonto-Erhöhungen der Banken von Leipzig, Hamburg, Wien, Berlin und Paris anzuregen, muß nothwendiger Weise die Blicke Europa's immer gespannter auf jenes räthselhafte Reich des Ostens lenken. Jede statistische Mittheilung von dort hat jetzt verdoppelten Werth, und somit dürfte es von Interesse sein, sich über die Chinesische Ausfuhr im verflossenen Jahre genauer zu unterrichten. Herr Robertson, der britische Consul in Shanghai, gibt in seinem, eben erst veröffentlichten, officiellen Berichte den Export dieses Hafenplatzes allein, während des J., 1855 auf 12,603,540 Pfund, die Einfuhr in eben diesem Hafen auf 1,602,849 Pfund an. Das genannte Jahr, so bemerkt der Konsul, war für's Einfuhrgeschäft ein sehr schlechtes; das Ueberwiegen des Ausfuhrwerthes gegen den Werth der Einfuhr ist aber auch in der That ein ganz ungeheures. Wie sehr die Ausfuhr China's in neuester Zeit gestiegen ist, lehrt ein Blick auf die Zollhaus-Listen von Shanghai, diesen zufolge wäre die Theeausfuhr seit 1845 um 63, die Seidenausfuhr um 218 pCt. gestiegen. Der Export nach den Vereinigten Staaten wird zumeist vermittelst England bezahlt. Gold kauft in Europa Silber, das zur Liquidirung nach China wandert. Um den Thee-Export aus China allein zu bezahlen, mußten in den letzten Jahren gegen 1,180,000 Pf. und jährlich mehr Silber als früher dahin geschickt werden. Da haben wir gleich eine Erklärung für das Verschwinden dieses Metalls von den Europäischen Märkten, das so lange nicht zurück fließen kann, als China fortfährt, um so viel mehr aus- als einzuführen. Was vom Thee gilt, gilt in noch höherem Grade von Seide, deren Exportwerth, wie oben bemerkt, in den letzten zehn Jahren um nicht weniger den 218 pCt. gestiegen ist. Nach den Berechnungen des britischen Consuls mußten für Seide allein im letzten Jahre an China drei Milionen Pfund mehr als in früheren Jahren ausgezahlt werden. Wie kann man sich da noch wundern, daß China alles Silber der Welt verschlingt?

Landwirthschaftliches.

Notizen über das Ausnehmen der Knollen beim Vorhandensein der Kartoffelkrankheit.

Die Direction des landwirtschaftlichen Gartens in Karlsruhe theilt hierüber Folgendes mit: Alle Mittel, welche bis jetzt zur Verhütung der Kartoffelkrankheit angewendet wurden, sind zu voreilig angepriesen worden, den keins hat sich für gut bewährt.

Wir versäumten im landwirthschaftlichen Garten nicht, alle diese Mittel zu probiren; jedoch umsonst. Die Kartoffelkrankheit tritt nicht, wie Manche fälschlich meinen, an den Knollen zuerst auf, sondern das Laub derselben wird in einem Jahre früher, im andern später, binnen wenig Tagen schwarz, dürr, fällt ab, die Stengel folgen bald nach, die Pflanze ist abgestorben, die Knollen im Boden können nicht mehr wachsen, denn die Nahrung der Blätter fehlt ihnen.

Kommt das Schwarzwerden des Laubes früher, so sind die Kartoffeln noch klein, die Ernte fällt schlecht aus; kommt sie spät, vielleicht nur wenige Wochen vor der eigentlichen Reifezeit, so ist der Schaden nicht so groß, da schon die Knollen mehr ausgebildet sind.

Im ersten Falle ist es häufig noch möglich, das Feld, was also nur einen geringen Ertrag lieferte, z. B. zu Weißrüben zu verwenden, was jedoch deshalb nicht geschieht, weil man der Ansicht ist, die Knollen im Boden nähmen, wenn auch die Pflanze durch die Krankheit abgestorben sei, noch zu! Wir stellten deshalb folgende Versuche an:

Als das Kraut der Kartoffeln (frühe rauhschalige rothe) fast ganz schwarz war, wurden den 22. Juli sechs Reihen Kartoffeln ausgemacht, welche einen Ertrag von 53 Pf. 14 Loth gaben; die Ernte geschah bei trockenem Wetter, und die Kartoffeln wurden gleich nach der Ausnahme ungewaschen, aber vom Schmutze gereinigt, auf die Waage gestellt. Die nach 4 und 5 Wochen zu sechs verschiedenen Malen vorgenommenen Proben ergaben bei den jeweils herausgenommenen Kartofeln keine Gewichtszunahme.

Nach dieser Beobachtung ist kein Zweifel übrig, daß, wenn das Kraut schwarz geworden ist, die Vegetation still steht und die Knollen nicht mehr zunehmen und daher aus dem Boden genommen werden können, wodurch sie zugleich den Beschädigungen durch Erdkrebse und Engerlinge entzogen werden; der Acker aber kann noch mit Weißrüben oder Futterwicken bestellt werden. Dieses frühe Ausmachen hat noch den Vortheil, daß die also halbreifen Kartoffeln im feuchten Spätjahrsboden leicht faul würden, was man durch trockene Aufbewahrung vermeiden kann.

Auf dem Friedhofe.

Es wird Nacht; sanft rauscht es in den Bäumen,
Leichte, kühle Abend-Lüfte weh'n.
Mich ergreift's in diesen heil'gen Räumen
Wie verklärter Geister himmlisch Weh'n.

O! wie ist des Friedhofs heilige Stille
Hier dem Menschen göttlich und doch bang! —
Drum mein Geist aus tiefster Sehnsucht Fülle:
Schaurig Grab! was birgt dein düstrer Gang?! —

Gott der Götter, unerforschlich Wesen!
Dem mein heilig Sinnen einzig glüht,
Wann wird sich das große Räthsel lösen,
Was des Todes Nacht uns noch umzieht?! —

Ewigkeit! du Machtwort aller Worte!
O! was füllt den hehren Raum uns aus? —
Geist, auch dich zu jenem heil'gen Orte
Fordert einst des Todes Macht und Graus!

Nicht vermodert, wie zu Staub die Hülle,
Meine Seele in des Grabes Nacht,
Nein! zu neuen Daseins schönster Fülle
Wird durch Todesschauer sie gebracht. —

Was die inn're Stimme laut verkündet,
Was das Herz so überzeugend spricht,
Hat sich das auf bloßen Schein gegründet?
Tönt's doch laut: an Gott verzage nicht! —

Ja es ist ein Gott! ich kann's erkennen
Wo das Auge spähend nur hin blickt;
Laßt mich drum in wahrer Ehrfurcht nennen
Was die Seele himmlisch mir entzückt! —

Schwing' dich auf zum lichten Sternen-Glanze
O mein Geist! das Irdische leg' ab.
Einst umfassest du verklärt das Ganze,
Doch den Leib umgibt das düst're Grab! — —

Berleburg. G. S.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers.

Bekanntmachungen.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des Ober-Präsidiums vom 19. d. M., wegen Eröffnung des Landtages der Provinz Westfalen am 5. Oct. d. J., bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Se. Majestät der König durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. d. M. den Herrn Grafen v. Landsberg-Gemen zum Landtags-Marschall, den Herrn Kammerherrn Frhrn. Gisbert v. Bodelschwingh-Plettenberg zu dessen Stellvertreter und den Unterzeichneten zum Landtags-Commissarius zu ernennen geruht haben.

Münster, 22. September 1856.

Der königl. Landraths-Commissar, Ober-Präsident von Westfalen,
v. Düesberg.



Für das mit dem 1. October d. J. begonnene 4. Quartal haben wir ein Abonnement auf den „Sauerländischen Anzeiger" eröffnet und wolle man Bestellungen spätestens vor Ende d. M. machen. — Das Blatt kostet für dieses Quartal 11½ Sgr. in Brilon, auswärts 13¾ Sgr. incl. Steuer und Provision.

Brilon, im October 1856.

Exped. des Sauerl. Anz.

Ediktalladung.

Das Vermögen des entwichenen Bierbrauers August Luckhardt von hier, ist überschuldet, weshalb eine concursmäßige Behandlung desselben nöthig wird.

Demgemäß ist zunächst Termin zum vorschriftsmäßigen Güteversuche, auf

Donnerstag, den 30. October d. J., Vormittags 10 Uhr

als Contumazirzeit, anher anberaumt worden, worin sämmtliche Gläubiger ihre Forderungen summarisch, jedoch mit Vorzeigung der Beweisstücke, anmelden und entsprechende Vorschläge zur Abwendung des förmlichen Concursprozesses entgegen nehmen sollen, bei Meidung der Annahme der Einwilligung der Zurückbleibenden in den Beschluß der Mehrzahl der Erscheinenden.

Ziegenhain, am 29. September 1856.
Kurfürstliches Justiz-Amt.
Kleinhans.
Begl.
741.) gez.



Unterzeichneter beabsichtigt seinen Vorrath guter Uhren, bestehend aus:

Pendulen, 14 Tage gehend,
Cylinder,
Spindel- und verschiedene Sorten Schwarzwälder-Uhren, zu äußerst billigen Preisen aus der Hand zu verkaufen. — Sowie Gläser auf Cylinderuhren zu dem Preise von 5 Sgr. aufzusetzen.

Arolsen, den 3. October 1856.
R. Brändly,
Uhrmacher.
742.)

Mühlen-Verkauf.

Die Wittwe Tüllmann zu Wünnenberg, Kreis Büren, beabsichtigt

am 6. November c., Morgens 9 Uhr,

im Gasthof des Herrn Hammerschmidt daselbst:

1. Die ihr zugehörenden Mühlen, bestehend aus zwei Mahl- und einem Graupengang, nebst Wohnhaus, Stallung und Garten, ca. drei Morgen groß, welcher sich, der günstigen und romantischen Lage halber, gut zur Wirthschaft eignet, so das anklebende Recht von zwölf Klafter Holz jährlich.
2. Ackerländer und Wiesen,

meistbietend mit dem Bemerken zu verkaufen, daß ein Theil des Kaufpreises auf den Mühlen stehen bleiben und die Mühlen allenfalls gleich in Besitz genommen werden können.

Die Bedingungen können bei der Wittwe Tüllmann daselbst eingesehen werden.

743.)

Gute Steinkohlen

empfiehlt zur geneigten Abnahme
Büren im October.
744.) **B. Steinrücke.**

Schullisten, sowie Auszüge aus den Absentenlisten ꝛc. sind zu haben in der Exped. d. Bl.

Frucht-, Oel- und Branntwein-Preise.

Neuß, 4. October 1856.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Weizen 1. Qualität	4	2	—
Land-Roggen	2	19	—
Wintergerste	2	2	—
Sommergerste	2	2	—
Buchweizen	2	10	—
Hafer	1	2	—
Erbsen	3	10	—
Rübsamen	5	3	—
Kartoffeln	—	23	—
Heu per Ctr.	1	8	—
Stroh per Schock	5	—	—
Gereinigtes Oel	48	15	—
Rüböl per Ohm	47	15	—
Branntwein per Ohm	21	15	—

Bei einer mäßigen Zufuhr blieben die Preise von Getreide mit Ausnahme von Hafer, welcher um Einiges nachgab, sowie auch jene von Röböl ohne Aenderung

Druck und Verlag von M. Friedländer in Brilon.